

Brandschutzordnung der FH OÖ

Headquarters | Campus Hagenberg | Campus Linz | Campus Steyr | Campus Wels

Datum: 8.04.2025
Version: 2.0
Klassifikation: öffentlich
Prozess-ID: ---

Organisationseinheit	FH OÖ Immobilien GmbH
AutorInnen	
abgenommen von / am	
freigegeben von / am	MMag. ^a Isolde PERNDL
Nächste Überarbeitung	
Verteiler	Standorte / Durchführung FH OÖ Immobilien GmbH

Änderungshistorie

Version	Datum	AutorInnen	Durchgeführte Änderungen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit	2
3. Allgemeines Verhalten	2
4. Verhalten im Brandfall	4

1. Einleitung

Die folgende Brandschutzordnung gibt den in den Gebäuden tätigen Personen wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und Verminderung folgenschwerer Schäden durch Brände sowie das Verhalten im Brandfall selbst.

Diese Brandschutzordnung gilt für alle von der jeweiligen Fakultät genutzten Objekte. Für Labore mit speziellen Gefährdungen sind eigene Laborordnungen zu erstellen und Unterweisungen vorzunehmen.

Einmal jährlich sind sämtliche Personen über mögliche Brandgefahren und das Verhalten im Brandfall zu informieren. Die Umsetzung dieser Belehrung liegt im Verantwortungsbereich des Dekanats.

2. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

Die Anordnung von Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen obliegt den im Brandalarmplan genannten Personen. Im Anlassfall ist den Anweisungen des Brandschutzpersonals unverzüglich Folge zu leisten. Alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit sind ihnen sofort bekannt zu geben.

Den/der Brandschutzbeauftragten obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen der Brandschutzordnung.

3. Allgemeines Verhalten

Ordnung und Sauberkeit sind wichtige Voraussetzungen für den vorbeugenden Brandschutz.

Brennbare Abfälle, wie z.B. Hobelscharten, Sägespäne, Holzstaub, Metallstäube, öl- und lackgetränkte Putzlappen, Leichtmetallspäne etc. sind brandsicher aufzubewahren. Solche Abfälle sind in nicht brennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern aufzubewahren.

Das Lagern von brennbarem Material in unzulässiger Menge (höchstzulässige Lagermenge beachten!) oder an unzulässigen Stellen (Stiegenhäuser, Gänge und sonstige Verkehrswege, Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen u.ä.) ist verboten. Druckgasbehälter aller Art sind kühl, standsicher und so zu lagern und aufzustellen, dass sie im Gefahrenfalle leicht geborgen werden können.

Im Gebäude und am Campus-Gelände dürfen Gegenstände und Fahrzeuge nur so abgestellt werden, dass Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert werden.

Fluchttiegen, Gänge und sonstige Verkehrswege sind von Lagerungen aller Art und in voller Breite freizuhalten. Ins Freie führende Türen und Notausgänge müssen ungehindert benutzbar sein.

Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten und dürfen unter keinen Umständen verstellt oder aufgespreizt werden.

Im gesamten Objekt ist der Umgang mit offenem Licht und Feuer verboten. Das Rauchen ist in allen von der FH OÖ genutzten Objekten (ausgenommen gekennzeichnete Raucherbereiche) verboten.

Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen sowie Hinweisschilder und -tafeln dürfen weder verstellt, entfernt, beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden. Einrichtungen für Rauch-/Abgasentlüftungen müssen permanent zugänglich sein.

Jedes unbefugte Hantieren an elektrischen Anlagen ist untersagt. Diese sind in betriebssicherem Zustand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur von befugtem

- Fachpersonal ausgeführt werden. Schäden und Störungen an Elektroinstallationen (z.B. Mediensteuerungen in den Vortragsräumen) sind unverzüglich zu melden.
- Feuarbeiten sowie Schleifen, Schweißen, Stemmen und Trennschleifen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Heißarbeitsschein) durch eine befugte Person durchgeführt werden. Ausgenommen sind dafür vorgesehene und entsprechend eingerichtete Werkstätten und Labors.
- Elektrokoch- und Heizgeräte mit offenen Heizdrähten sind verboten. Ausgenommen davon sind genehmigte Geräte in den Labors bei deren bestimmungsgemäßen Verwendung.
- Elektrisch betriebene Geräte zum Kochen bzw. Wärmen von Speisen dürfen nur mit Genehmigung des/der Dekan*in und gemäß Anweisungen des/der Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Ausgenommen davon ist der Betrieb in/an explizit vorgesehene Einrichtungen, deren Montage durch konzessionierte Unternehmen erfolgt ist bei bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Geräte. Sie sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu bedienen.
- Das Aufstellen und Betreiben von privaten Elektro-, Heiz-, Koch- und Wärmegeräten ist verboten.
- Für private Kommunikationsgeräte, wie Handys, Laptops, Tablets wird hiermit pauschal eine Ausnahme erteilt. Diese pauschale Ausnahme gilt nicht für Geräte, von denen bekannt ist, dass Probleme auftreten können (z.B. Samsung Galaxy ...7). Die FHOÖ behält sich vor, im Einzelfall Einschränkungen anzuordnen.
- Das Betreiben von Geräten aus Laborbereichen ist grundsätzlich außerhalb der Labors nicht gestattet. Sollte es auf Grund der Natur von Lehr- oder sonstigen Veranstaltungen erforderlich sein, diese Geräte außerhalb des Labors zu betreiben, kann der/die Dekan*in unter Einbindung des/der Brandschutzbeauftragten unter gegebenenfalls erforderlichen Sicherheitsauflagen Ausnahmen genehmigen, wobei bei brandschutztechnisch und sicherheitstechnisch unbedenklichen Geräten diese Ausnahme nach Art oder Kategorie auch pauschal erteilt werden kann. Keinesfalls dürfen Fluchtwege beeinträchtigt werden.
- Der Schließbereich von Brandschutzabschlüssen ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
- Löschgeräte und Löschmittel dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidungsstücke), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellungsplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- Bei Arbeitsschluss müssen alle Arbeits-, Büro- und Laborräume in Ordnung gebracht, brennbare Abfälle entfernt und elektrische Einrichtungen - soweit dies möglich - ausgeschaltet werden. Ventile von nicht in Betrieb bleibenden Gasanlagen sind zu schließen.
- Im Objekt angebrachte Hinweistafeln, die sich auf das richtige Verhalten nach den vorstehenden Bestimmungen beziehen, sind genau zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschädigt oder entfernt werden.
- Einrichtungs- und Dekorationsgegenstände müssen mindestens aus schwer brennbaren (BI), schwach qualmenden (QI) und nicht tropfenden (Tr1) Materialien gemäß ÖNORM B 3 800 und B 3 820 bestehen. Ausgenommen davon sind Dekorationen in geringem Umfang.
- Für jede Veranstaltung, welche vom üblichen Lehrbetrieb abweicht, ist die schriftliche Freigabe des Dekans erforderlich. Diese und die Freigabe für dafür verwendete Demonstrationsprojekte kann pauschal nach Art, Typ bzw. Kategorie und unter Anhörung des Brandschutzes/Sicherheitspersonals erteilt werden, sofern das Sicherheitsrisiko vergleichbar dem Regulärbetrieb nicht erhöht ist.
- Seitens des Verantwortlichen der Veranstaltungen ist sicher zu stellen, dass betroffene Personen – vor allem Externe- geordnet aus dem Gefahrenbereich gebracht werden.
- Es gilt das OÖ-Veranstaltungssicherheitsgesetz.

4. Verhalten im Brandfall

siehe Anhang!